

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2451 DER KOMMISSION**vom 2. Dezember 2015****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Meldebögen und die Struktur für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von den Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um ein einheitliches Maß an Transparenz und Verantwortlichkeit der Aufsichtsbehörden zu fördern und sicherzustellen, dass die nach Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG offenzulegenden Informationen leicht zugänglich und vergleichbar sind, ist es erforderlich, gemeinsame Regeln für die Struktur und das Format der offenzulegenden Informationen aufzustellen.
- (2) Um einheitliche Bedingungen für die Offenlegung der in Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben c und d der Richtlinie 2009/138/EG vorgeschriebenen Informationen sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden spezifische Meldebögen verwenden.
- (3) Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung übermittelt wurde.
- (4) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hat offene öffentliche Konsultationen zu den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, auf die sich die vorliegende Verordnung stützt, durchgeführt, die potenziellen Kosten und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Offenlegung von Informationen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie über allgemeine Leitlinien**

Die Aufsichtsbehörden legen die nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG offenzulegenden Informationen gegliedert nach den folgenden Überschriften vor:

- a) EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Versicherungsregulierung, die im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats unmittelbar gelten;
- b) Texte der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeiner Leitlinien auf dem Gebiet der Versicherungsregulierung, mit denen das EU-Recht in nationales Recht umgesetzt wird oder die auf EU-Recht beruhen oder anderweitig im Herkunftsmitgliedstaat gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

*Artikel 2***Offenlegung von Informationen über das aufsichtliche Überprüfungsverfahren**

1. Die Aufsichtsbehörden bereiten die nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG offenzulegenden Informationen gemäß der Reihenfolge der in Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Richtlinie 2009/138/EG genannten Aufgaben auf.
2. Im Rahmen dieser Offenlegung legen die Aufsichtsbehörden einen allgemeinen Überblick vor, in dem sie erläutern, wie sie die in Artikel 36 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehene Überprüfung und Beurteilung durchgeführt haben.

*Artikel 3***Offenlegung von Informationen über aggregierte statistische Daten**

Die Aufsichtsbehörden, die die Informationen nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG, nach Artikel 316 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ⁽¹⁾ und nach Anhang XXI dieser Delegierten Verordnung übermitteln, legen diese Informationen unter Verwendung des in Anhang I aufgeführten Meldebogens und gemäß den in Anhang II enthaltenen Hinweisen offen.

*Artikel 4***Offenlegung von Informationen über die Ausübung von Optionen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG**

Zur Übermittlung der Informationen nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG verwenden die Aufsichtsbehörden den in Anhang III aufgeführten Meldebogen.

*Artikel 5***Offenlegung von Informationen über die Ziele, Funktionen und Tätigkeiten der Beaufsichtigung**

Die Aufsichtsbehörden legen die nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/138/EG offenzulegenden Informationen gegliedert nach den folgenden Überschriften vor:

- a) Ziele der Beaufsichtigung;
- b) Hauptfunktionen der Beaufsichtigung;
- c) Hauptbereiche der laufenden oder geplanten Aufsichtstätigkeit.

*Artikel 6***Struktur der offenzulegenden Informationen auf der Website der Aufsichtsbehörde**

Wenn die Aufsichtsbehörden die in Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG genannten Informationen online zur Verfügung stellen, tragen sie dafür Sorge, dass diese Informationen gegliedert nach den folgenden Überschriften aufbereitet werden:

- a) „Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeine Leitlinien“ in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG;
- b) „Aufsichtliches Überprüfungsverfahren“ in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG;

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABL L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

- c) „Aggregierte statistische Daten“ in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG;
- d) „Ausübung der in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Optionen“ in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG;
- e) „Ziele, Hauptfunktionen und -tätigkeiten der Beaufsichtigung“ in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/138/EG.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

MELDEBÖGEN FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN

Die in Artikel 3 vorgesehene Offenlegung aggregierter statistischer Daten erfolgt mithilfe der nachstehend aufgeführten Meldebögen A, B, C und D.

MELDBOGEN A FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER NACH DER RICHTLINIE 2009/138/EG BEAUFSICHTIGTE VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
ARTEN VON UNTERNEHMEN																					
AS1a	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen																				
AS1b	Zahl der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 13 Absatz 11 der Richtlinie 2009/138/EG mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde																				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS1c	Zahl der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 162 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde																				
AS2	Zahl der EU-Zweigniederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einschlägige Geschäfte ausüben																				
AS3	Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten Geschäfte ausüben					N/A					N/A					N/A					N/A

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS4a	Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die ihre Absicht mitgeteilt haben, im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Geschäfte im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde auszuüben					N/A					N/A					N/A					N/A
AS4b	Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tatsächlich Geschäfte im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde ausüben					N/A					N/A					N/A					N/A
AS5	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen																				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)					
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	
AS6	Zahl der nach Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenen Zweckgesellschaften von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen				N/A				N/A					N/A					N/A			
AS7	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Gegenstand von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren sind																					
GEBRAUCH VON ANPASSUNGEN ODER ÜBERGANGSMASSNAHMEN DURCH DIE UNTERNEHMEN																						
AS8	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zahl ihrer Portfolios, bei denen die Matching-Anpassung nach Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen wird																					

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS9	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG vornehmen																				
AS10	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die eine vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG vornehmen																				
AS11	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG vorübergehend einen Abzug geltend machen																				

Zellen- nummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
HÖHE DER VERMÖGENSWERTE, VERBINDLICHKEITEN UND EIGENMITTEL																					
AS12	Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bewertet gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG																				
AS12a	Immaterielle Vermögenswerte																				
AS12b	Latente Steueransprüche																				
AS12c	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen																				
AS12d	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf																				
AS12e	Kapitalanlagen (außer Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Versicherungen)																				
AS12f	Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen																				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS12p	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente																				
AS12q	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte																				
AS13	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bewertet gemäß den Artikeln 75 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG																				
AS13a	versicherungstechnische Rückstellungen																				
AS13b	sonstige Verbindlichkeiten, außer nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht zu den Eigenmitteln gehören																				
AS13c	nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht zu den Eigenmitteln gehören																				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)								
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen				
AS14a	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel																								
AS14aa	davon nachrangige Verbindlichkeiten																								
AS14b	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel																								
AS15	Auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbarer Gesamtbetrag der Eigenmittel																								
AS15a	Tier 1 uneingeschränkt																								
AS15b	Tier 1 eingeschränkt																								
AS15c	Tier 2																								
AS15d	Tier 3																								

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS16	Auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbarer Gesamtbetrag der Basiseigenmittel																				
AS16a	Tier 1 uneingeschränkt																				
AS16b	Tier 1 eingeschränkt																				
AS16c	Tier 2																				
STANDARDFORMEL FÜR DIE GESETZLICHEN KAPITALANFORDERUNGEN																					
AS17	Gesamtbetrag der Mindestkapitalanforderung																				
AS18	Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung		N/A					N/A					N/A					N/A			

Zellen- nummer	Element	31.12.(x – 4)					31.12.(x – 3)					31.12.(x – 2)					31.12.(x – 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS19	Unter Verwendung der Standardformel berechneter Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung, aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der Solvenzkapitalanforderung ⁽¹⁾				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19a	Marktrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19aa	Zinsrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19ab	Aktienrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19ac	Immobilienrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19ad	Spread-Risiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19ae	Marktrisikokonzentrationen				N/A				N/A					N/A					N/A		

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS19af	Wechselkursrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19b	Gegenparteausfallrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19c	Lebensversicherungstechnisches Risiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19ca	Sterblichkeitsrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19cb	Langlebigkeitsrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19cc	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19cd	Stornorisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19ce	Lebensversicherungskostenrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19cf	Revisionsrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19cg	Lebensversicherungskatastrophenrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS19d	Krankenversicherungstechnisches Risiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19da	versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19db	versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadensversicherung				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19dc	Krankenversicherungskatastrophenrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS19e	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko				N/A				N/A					N/A					N/A		

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS19ea	Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko			N/A					N/A					N/A					N/A		
AS19eb	Nichtlebensversicherungsstornorisiko			N/A					N/A					N/A					N/A		
AS19ec	Nichtlebenskatastrophenrisiko			N/A					N/A					N/A					N/A		
AS19f	Risiko immaterieller Vermögenswerte			N/A					N/A					N/A					N/A		
AS19g	Operationelles Risiko			N/A					N/A					N/A					N/A		

Zellennummer	Element	31.12.(x – 4)					31.12.(x – 3)					31.12.(x – 2)					31.12.(x – 1)					
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	
AS20	Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung für die Untermodule Spread-Risiko und Marktrisiko-Konzentration und für das Modul Gegenparteausfallrisiko, für die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eine Neubewertung der Bonitätsstufen größerer oder komplexerer Risikopositionen vorgenommen wurde — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags des betreffenden Untermoduls bzw. Moduls (wenn die Solvenzkapitalanforderung für Kreditrisiken anhand der Standardformel berechnet wird) ⁽¹⁾			N/A					N/A					N/A					N/A			

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS20a	Spread-Risiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS20b	Marktrisikokonzentrationen				N/A				N/A					N/A					N/A		
AS20c	Gegenparteausfallrisiko				N/A				N/A					N/A					N/A		
INTERNE MODELLE FÜR DIE GESETZLICHEN KAPITALANFORDERUNGEN																					
AS21	Unter Verwendung eines genehmigten internen Partialmodells berechneter Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der Solvenzkapitalanforderung				N/A				N/A					N/A					N/A		

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)					
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	
AS21a	Anhand eines genehmigten internen Partialmodells, das auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteausfallrisiko anwendbar ist, berechneter Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der Solvenzkapitalanforderung, der anhand eines internen Partialmodells berechnet wurde			N/A					N/A					N/A					N/A			
AS22a	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein genehmigtes internes Vollmodell verwenden			N/A				N/A					N/A					N/A				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)				
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen
AS22b	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden			N/A					N/A					N/A					N/A		
AS22c	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ein genehmigtes internes Modell verwenden, das auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteausfallrisiko anwendbar ist			N/A					N/A					N/A					N/A		
KAPITALAUFSCHLÄGE FÜR DIE GESETZLICHEN KAPITALANFORDERUNGEN																					
AS23a	Zahl der Kapitalaufschläge			N/A					N/A					N/A					N/A		
AS23b	Durchschnittlicher Kapitalaufschlag je Unternehmen			N/A					N/A					N/A					N/A		

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)					31.12.(x - 3)					31.12.(x - 2)					31.12.(x - 1)					
		Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nicht-Lebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	Alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Lebensversicherungsunternehmen	Nichtlebensversicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind	Rückversicherungsunternehmen	
AS23c	Verteilung aller Kapitalaufschläge, ausgedrückt als Prozentsatz der Solvenzkapitalanforderung, in Bezug auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nach der Richtlinie 2009/138/EG beaufsichtigt werden				N/A				N/A					N/A					N/A			

(¹) Die Daten über die Solvenzkapitalanforderung, aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul, beinhalten keine Informationen über Unternehmen mit Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios, da die Daten über die Solvenzkapitalanforderung aufgrund der Berechnungsweise lediglich auf Unternehmensebene zur Verfügung stehen.

MELDBOGEN B FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER NACH DER RICHTLINIE 2009/138/EG BEAUFICHTIGTE VERSICHERUNGSGRUPPEN

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
ARTEN VON GRUPPEN					
AG24	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, einschließlich				
AG24a	der Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf nationaler Ebene				
AG24b	der Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
AG24c	der Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittstaaten				
AG24ca	davon Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in gleichwertigen Drittstaaten				
AG24cb	davon Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in nichtgleichwertigen Drittstaaten				
AG25	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und das oberste Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen oder die oberste Mutterversicherungsholdinggesellschaft seinen bzw. ihren Sitz in der Union hat und ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union ist				
AG26	Zahl der obersten Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen oder der obersten Mutterversicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 216 der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, einschließlich				
AG26a	des Namens dieser Unternehmen oder Holdinggesellschaften				
AG26b	der Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen auf nationaler Ebene				
AG26c	der Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten				
AG26d	der Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in Drittstaaten				
AG26da	davon Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in gleichwertigen Drittstaaten				
AG26db	davon Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in nichtgleichwertigen Drittstaaten				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
AG27	Zahl der obersten Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen oder der obersten Mutterversicherungsholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 216 der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene durch die Aufsichtsbehörde unterliegen und gemäß Artikel 217 der Richtlinie 2009/138/EG ein verbundenes Unternehmen haben, bei dem es sich ebenfalls um ein oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene handelt				
AG28	Zahl der grenzübergreifenden Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist				
RECHNUNGSLEGUNGSVERFAHREN UND EIGENMITTEL DER VERSICHERUNGSGRUPPEN					
AG29	Zahl der Versicherungsgruppen, denen gemäß Artikel 220 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG gestattet wurde, für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe die Methode 2 oder eine Kombination aus den Methoden 1 und 2 anzuwenden				
AG30	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist				
AG30a	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 1 nach Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG				
AG30b	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG				
AG30c	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, berechnet gemäß einer Kombination der Methoden 1 und 2 nach Artikel 220 der Richtlinie 2009/138/EG				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
SOLVENZKAPITALANFORDERUNG DER VERSICHERUNGSGRUPPEN					
AG31	Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist				
AG31a	Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht bezüglich der Solvenzkapitalanforderung der Gruppen zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 1 nach Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG				
AG31b	Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht bezüglich der Solvenzkapitalanforderung der Gruppen zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 2 nach Artikel 233 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG				
AG31c	Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht bezüglich der Solvenzkapitalanforderung der Gruppen zuständig ist, berechnet gemäß einer Kombination der Methoden 1 und 2				
INTERNE MODELLE DER VERSICHERUNGSGRUPPEN					
AG32a	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppe ein genehmigtes internes Vollmodell verwenden				
AG32aa	davon Genehmigungen nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG				
AG32ab	davon Genehmigungen nach Artikel 231 der Richtlinie 2009/138/EG				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
AG32b	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppe ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden				
AG32ba	davon Genehmigungen nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG				
AG32bb	davon Genehmigungen nach Artikel 231 der Richtlinie 2009/138/EG				

MELDEBOGEN C FÜR DIE OFFENLEGUNG QUANTITATIVER AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
MITARBEITER DER AUFSICHTSBEHÖRDE					
B1b	Zahl der Mitarbeiter zum Ende des Kalenderjahrs				
PRÜFUNGEN VOR ORT					
B2a	Gesamtzahl der Prüfungen vor Ort im Rahmen der Einzel- und der Gruppenaufsicht				
B2aa	davon Zahl der regelmäßigen Prüfungen				
B2ab	davon Zahl der Ad-hoc-Prüfungen				
B2ac	davon Zahl der Dritten übertragenen Prüfungen vor Ort				
B2ad	davon Zahl der Prüfungen vor Ort im Rahmen der Gruppenaufsicht, die gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Aufsichtskollegiums der Gruppe durchgeführt wurden				
B2ae	davon Gesamtzahl der Prüfungen, die zur Überprüfung und Bewertung des Rückgriffs der Unternehmen auf externe Ratings durchgeführt werden				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
B2b	Gesamtzahl der auf Prüfungen vor Ort im Rahmen der Einzel- und der Gruppenaufsicht verwendeten Manntage				
B3	Zahl der formellen Überprüfungen im Rahmen der Einzel- und der Gruppenaufsicht mit Blick auf die kontinuierliche Übereinstimmung der internen Voll- und Partialmodelle				
B3a	davon Gesamtzahl der Überprüfungen, die zur Überprüfung und Bewertung des Vertrauens der Unternehmen auf externe Ratings durchgeführt werden				
INTERNE MODELLE					
B4a	Zahl der von Einzelunternehmen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle				
B4aa	davon Zahl der von Einzelunternehmen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind				
B4b	Zahl der genehmigten internen Voll- und Partialmodelle von Einzelunternehmen				
B4ba	davon Zahl der internen Voll- und Partialmodelle von Einzelunternehmen, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind				
B4c	Zahl der von Gruppen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle				
B4ca	davon Zahl der von Gruppen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind				
B4d	Zahl der genehmigten internen Voll- und Partialmodelle von Gruppen				
B4da	davon Zahl der internen Voll- und Partialmodelle von Gruppen, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
AUF SICHTSMAS SNAHMEN UND -BEFUGNISSE					
B5a	Zahl der gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen				
B5b	Zahl der gemäß Artikel 117 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen				
B5c	Zahl der gemäß Artikel 119 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen				
B5ca	davon Zahl der korrigierenden Maßnahmen, die aufgrund einer Abweichung des Risikoprofils des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Bezug auf das Kreditrisiko getroffen wurden				
B5d	Zahl der gemäß Artikel 137 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen				
B5e	Zahl der gemäß Artikel 138 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen				
B5f	Zahl der gemäß Artikel 139 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen				
B6	Zahl der entzogenen Zulassungen				
B7	Zahl der Zulassungen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erteilt wurden				
B9	Zahl der bei den Aufsichtsbehörden eingegangenen Anträge auf Anwendung der Matching-Anpassungen nach Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG				
B9a	Zahl der genehmigten Anträge auf Anwendung der Matching-Anpassungen nach Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG				
B10	Zahl der bei den Aufsichtsbehörden eingegangenen Anträge auf Anwendung der Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG				
B10a	davon Zahl der genehmigten Anträge auf Anwendung der Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
B11a	Zahl der gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG gewährten Fristverlängerungen				
B11b	Durchschnittlicher Zeitraum der gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG gewährten Fristverlängerungen				
B12	Zahl der gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG erteilten Ermächtigungen				
B13	Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG				
B13a	davon Zahl der genehmigten Anträge auf vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG				
B13b	Zahl der Entscheidungen zum Entzug der Genehmigung der Übergangsmaßnahme nach Artikel 308e der Richtlinie 2009/138/EG				
B14	Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG				
B14a	davon Zahl der genehmigten Anträge auf Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG				
AUF SICHTSKOLLEGIEN					
B15a	Zahl der Sitzungen von Aufsichtskollegien, an denen die Aufsichtsbehörde als Mitglied teilgenommen hat				
B15b	Zahl der Sitzungen von Aufsichtskollegien, bei denen die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gruppenaufsicht den Vorsitz geführt hat				

Zellennummer	Element	31.12.(x - 4)	31.12.(x - 3)	31.12.(x - 2)	31.12.(x - 1)
GENEHMIGUNGEN VON EIGENMITTELN					
B16a	Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf Genehmigung ergänzender Eigenmittel				
B16aa	davon Zahl der genehmigten Anträge auf Genehmigung ergänzender Eigenmittel				
B17	Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf Genehmigung der Beurteilung und der Einstufung der Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind				
B17a	davon Zahl der genehmigten Anträge auf Genehmigung der Beurteilung und der Einstufung der Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind				
VERGLEICHENDE ANALYSEN („PEER REVIEWS“)					
B18a	Zahl der von der EIOPA durchgeführten vergleichenden Analysen („Peer Reviews“) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, an denen die Aufsichtsbehörde mitgearbeitet hat				

MELDEBOGEN D FÜR DIE OFFENLEGUNG QUALITATIVER AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Angaben sind gegliedert nach den nachstehend aufgeführten Überschriften auszuweisen. Unter jeder Überschrift sind die Daten der vier vorangegangenen Jahre offen zu legen.

B1a – Struktur der Aufsichtsbehörde

B8a – Kriterien für die Verwendung von Kapitalaufschlägen

B8b – Kriterien für die Berechnung von Kapitalaufschlägen

B8c – Kriterien für die Aufhebung von Kapitalaufschlägen

B16b – Hauptmerkmale der genehmigten Posten ergänzender Eigenmittel

B17b – Hauptmerkmale der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind

B17c – Methode der Beurteilung und Einstufung der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind

B18b – Umfang der von der EIOPA durchgeführten vergleichenden Analysen („Peer Reviews“) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, an denen die Aufsichtsbehörde mitgearbeitet hat

—

ANHANG II

ANWEISUNGEN FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN

Die Offenlegung aggregierter statistischer Daten nach Artikel 3 erfolgt gemäß den Anweisungen und Definitionen von Elementen in diesem Anhang.

Zahl der vorangegangenen Jahre, für die Informationen offen zu legen sind

Nach Artikel 316 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 werden die Daten der vier vorangegangenen Kalenderjahre offen gelegt. Bis 2020 werden die Daten aller vorangegangenen Jahre offengelegt, sofern Daten für weniger als vier Jahre vorliegen. Bei jeder Offenlegung werden die Kalenderjahre aktualisiert, auf die sich die offen gelegten Informationen beziehen. Bei den Meldebogen A bis C steht das „x“ in der ersten Tabellenzeile für das aktuelle Jahr zum Zeitpunkt der Offenlegung.

Fristen für die Offenlegung und Ende des Geschäftsjahres

Der Zeitpunkt, an dem das Geschäftsjahr von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen endet, kann sich auf das Jahr auswirken, in dem die Daten von den Aufsichtsbehörden offen gelegt werden. Der letzte Absatz von Anhang XXI Teil A der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 sieht vor, dass sich die offen gelegten Daten über die beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen auf das Geschäftsjahr beziehen müssen, das im Kalenderjahr vor dem Jahr der Offenlegung endete. Endet das Geschäftsjahr eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens nach dem 31. Dezember, erfolgt die Aggregation und Offenlegung dieser Daten durch die Aufsichtsbehörden im unmittelbar auf das Jahr, in dem das Geschäftsjahr endet, folgenden Jahr. Im Jahr 2017, dem ersten Jahr der Offenlegung von Daten, die sich auf das 2016 zu Ende gehende Kalenderjahr beziehen, umfassen in jenen Mitgliedstaaten, in denen das Geschäftsjahr von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember endet, die im Jahr 2017 offen gelegten Daten über die beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen nicht die Daten aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen. Alle folgenden Offenlegungen umfassen jedoch die Daten aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Zellenummerierung

Die Zellennummern entsprechen der Reihenfolge und der Nummerierung von Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35. Zunächst werden die gemäß Anhang XXI Teil A geforderten Angaben über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (Zellen AS), anschließend die gemäß Anhang XXI Teil A geforderten Angaben über Versicherungsgruppen (Zellen AG) und schließlich die gemäß Anhang XXI Teil B geforderten Angaben über die Aufsichtsbehörden (Zellen B) abgefragt.

Definitionen von Elementen

In der Spalte Definitionen werden die spezifischen, offen zu legenden Daten oder die Quelle der Daten präzisiert. Sämtliche Verweise auf Zellennummern beziehen sich auf andere Zellen in den Meldebogen in dieser Verordnung. Sämtliche Verweise auf Codes von Meldebogen oder Elemente von Meldebogen in den Definitionen zu den Elementen beziehen sich gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 ⁽¹⁾ auf Meldebogen oder Elemente von Meldebogen mit identischen Codes. Wird keine Definition zu einem Element bereitgestellt, ist davon auszugehen, dass die offen zu legenden Daten klar sind.

Spezifische Anweisungen für Meldebogen A

Nach Maßgabe von Anhang XXI Teil A der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 sind die Daten über die beaufsichtigten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen getrennt auszuweisen für 1) alle Versicherungsunternehmen, 2) Lebensversicherungsunternehmen, 3) Nichtlebensversicherungsunternehmen, 4) Versicherungsunternehmen, die sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Nichtlebensversicherung tätig sind, und 5) Rückversicherungsunternehmen, es sei denn, die Zelle ist als nicht anwendbar (N/A) gekennzeichnet.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

Die Spalte im Meldebogen A mit Informationen über „alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen“ ist hellgrün hinterlegt. Dadurch soll angedeutet werden, dass der Wert dieser Zellen der Summe der in den weißen Zellen mitgeteilten Daten über die verschiedenen, im vorstehenden Absatz beschriebenen Kategorien von Unternehmen entspricht, soweit diese Informationen getrennt ausgewiesen wurden.

Spezifische Anweisungen für Meldebogen C und D

Die Meldebogen C und D sind für die Offenlegung von Daten über die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Anhang XXI Teil B der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 bestimmt, wobei in Meldebogen C quantitative Daten und in Meldebogen D qualitative Daten mitzuteilen sind. In Meldebogen D sollen Angaben zu den Vorjahren unter den einzelnen Überschriften, wie z. B. „Struktur der Aufsichtsbehörde“, mitgeteilt werden. Bleiben die Angaben über mehr als ein Kalenderjahr hinweg unverändert, teilt die Aufsichtsbehörde die Zahl der Kalenderjahre mit, für die die Angaben zutreffen. Bezüglich anderer Angaben können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, welches Format und welche Gliederung für die Art und die Länge der unter den einzelnen Überschriften in Meldebogen D auszuweisenden Angaben angemessen sind.

I. DEFINITIONEN DER ELEMENTE FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER NACH DER RICHTLINIE 2009/138/EG BEAUFSICHTIGTE VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	AS1a	Zahl der Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen, die eine Zulassung gemäß Artikel 14 Richtlinie 2009/138/EG erhalten haben und in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen
Zahl der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 13 Absatz 11 der Richtlinie 2009/138/EG mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde	AS1b	Zahl der Zweigniederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben
Zahl der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 162 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde	AS1c	Zahl der Zweigniederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben
Zahl der EU-Zweigniederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einschlägige Geschäfte ausüben	AS2	
Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten Geschäfte ausüben	AS3	Angaben der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zu Versicherungsunternehmen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten tatsächlich Geschäfte ausüben, anhand von Meldebogen S.04.01.01
Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die ihre Absicht mitgeteilt haben, im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Geschäfte im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde auszuüben	AS4a	Angaben der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zu Versicherungsunternehmen, deren Absicht gemeldet wurde, im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Geschäfte in ihrem Mitgliedstaat auszuüben

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tatsächlich Geschäfte im Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde ausüben	AS4b	Angaben der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats zu Versicherungsunternehmen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tatsächlich Geschäfte in ihrem Mitgliedstaat ausüben. Diese Zahl wird im Wege eines Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats ermittelt.
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen	AS5	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die gemäß Artikel 4 bis 12 der Richtlinie 2009/138/EG nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen
Zahl der nach Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenen Zweckgesellschaften von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	AS6	
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Gegenstand von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren sind	AS7	Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, einschließlich Zweigniederlassungen in Drittländern, die Gegenstand von Sanierungsmaßnahmen oder Liquidationsverfahren sind. Sanierungsmaßnahmen bezeichnen die in Titel IV Kapitel II der Richtlinie 2009/138/EG aufgeführten Maßnahmen. Liquidationsverfahren bezeichnen die in Titel IV Kapitel III der Richtlinie 2009/138/EG aufgeführten Verfahren.
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zahl ihrer Portfolios, bei denen die Matching-Anpassung nach Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen wird	AS8	
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG vornehmen	AS9	
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die eine vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG vornehmen	AS10	
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG vorübergehend einen Abzug geltend machen	AS11	
Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bewertet gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG	AS12	Element C0010/R0500 aus Meldebogen S.02.01.01
Immaterielle Vermögenswerte	AS12a	Element C0010/R0030 aus Meldebogen S.02.01.01
Latente Steueransprüche	AS12b	Element C0010/R0040 aus Meldebogen S.02.01.01

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	AS12c	Element C0010/R0050 aus Meldebogen S.02.01.01
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	AS12d	Element C0010/R0060 aus Meldebogen S.02.01.01
Kapitalanlagen (außer Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Versicherungen)	AS12e	Element C0010/R0070 aus Meldebogen S.02.01.01
Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen	AS12f	Element C0010/R0220 aus Meldebogen S.02.01.01
Kredite und Hypotheken (außer Policendarlehen)	AS12g	Summe der Elemente C0010/R0250 und C0010/R0260 aus Meldebogen S.02.01.01
Policendarlehen	AS12h	Element C0010/R0240 aus Meldebogen S.02.01.01
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	AS12i	Element C0010/R0270 aus Meldebogen S.02.01.01
Rückversicherungsdepots	AS12j	Element C0010/R0350 aus Meldebogen S.02.01.01
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	AS12k	Element C0010/R0360 aus Meldebogen S.02.01.01
Forderungen gegenüber Rückversicherern	AS12l	Element C0010/R0370 aus Meldebogen S.02.01.01
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	AS12m	Element C0010/R0380 aus Meldebogen S.02.01.01
Eigene Anteile	AS12n	Element C0010/R0390 aus Meldebogen S.02.01.01
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	AS12o	Element C0010/R0400 aus Meldebogen S.02.01.01
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AS12p	Element C0010/R0410 aus Meldebogen S.02.01.01
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	AS12q	Element C0010/R0420 aus Meldebogen S.02.01.01
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bewertet gemäß den Artikeln 75 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG	AS13	Element C0010/R0900 aus Meldebogen S.02.01.01
versicherungstechnische Rückstellungen	AS13a	Summe der Elemente C0010/R0520, C0010/R0560, C0010/R0610, C0010/R0650 und C0010/R0690 aus Meldebogen S.02.01.01

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
sonstige Verbindlichkeiten, außer nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht zu den Eigenmitteln gehören	AS13b	Summe der Elemente C0010/R0740 bis C0010/R0840, C0010/R0870 und C0010/R0880 aus Meldebogen S.02.01.1
nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht zu den Eigenmitteln gehören	AS13c	Element C0010/R0860 aus Meldebogen S.02.01.01
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	AS14a	Element C0010/R0290 aus Meldebogen S.23.01.01
davon nachrangige Verbindlichkeiten	AS14aa	Element C0010/R0140 aus Meldebogen S.23.01.01
Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel	AS14b	Element C0010/R0400 aus Meldebogen S.23.01.01
Auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbarer Gesamtbetrag der Eigenmittel	AS15	Element C0010/R0540 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 1 uneingeschränkt	AS15a	Element C0020/R0540 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 1 eingeschränkt	AS15b	Element C0030/R0540 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 2	AS15c	Element C0040/R0540 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 3	AS15d	Element C0050/R0540 aus Meldebogen S.23.01.01
Auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbarer Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	AS16	Element C0010/R0550 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 1 uneingeschränkt	AS16a	Element C0020/R0550 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 1 eingeschränkt	AS16b	Element C0030/R0550 aus Meldebogen S.23.01.01
Tier 2	AS16c	Element C0040/R0550 aus Meldebogen S.23.01.01
Gesamtbetrag der Mindestkapitalanforderung	AS17	Element C0070/R0400 aus Meldebogen S.28.01.01 oder S.28.02.01
Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung	AS18	Element C0100/R0220 aus Meldebogen S.25.01.01, S.25.02.01 oder S.25.03.01

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Unter Verwendung der Standardformel berechneter Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung, aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der Solvenzkapitalanforderung	AS19	<p>In dieser Zelle sollte der unter Verwendung der Standardformel berechnete Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung angegeben werden. Dazu ist Element C0100/R0220 aus Meldebogen S.25.01.01.01 durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz) zu teilen.</p> <p>In den Zellen AS19a bis AS19f sollten die Beträge der Solvenzkapitalanforderung aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene — angegeben werden.</p> <p>Bei Unternehmen mit Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios liegen die Daten über die Solvenzkapitalanforderung aufgrund der Berechnungsweise lediglich auf Unternehmensebene und nicht aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul vor. Daher sollten die nach Modul und Untermodul aufgeschlüsselten Daten in den Zellen AS19a- AS19f — soweit Sonderverbände oder Matching-Adjustment-Portfolios im betreffenden Mitgliedstaat bestehen — lediglich Unternehmen ohne Sonderverbände oder Matching-Adjustment-Portfolios beinhalten.</p>
Marktrisiko	AS19a	Element C0030/R0010 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Zinsrisiko	AS19aa	Element C0060/R0100 aus Meldebogen S.26.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Aktienrisiko	AS19ab	Element C0060/R0200 aus Meldebogen S.26.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Immobilienrisiko	AS19ac	Element C0060/R0300 aus Meldebogen S.26.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Spread-Risiko	AS19ad	Element C0060/R0400 aus Meldebogen S.26.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Marktrisikokonzentrationen	AS19ae	Element C0060/R0500 aus Meldebogen S.26.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Wechselkursrisiko	AS19af	Element C0060/R0600 aus Meldebogen S.26.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Gegenparteiausfallrisiko	AS19b	Element C0030/R0020 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Lebensversicherungstechnisches Risiko	AS19c	Element C0030/R0030 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Sterblichkeitsrisiko	AS19ca	Element C0060/R0100 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Langlebigkeitsrisiko	AS19cb	Element C0060/R0200 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	AS19cc	Element C0060/R0300 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Stornorisiko	AS19cd	Element C0060/R0400 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Lebensversicherungskostenrisiko	AS19ce	Element C0060/R0500 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Revisionsrisiko	AS19cf	Element C0060/R0600 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	AS19cg	Element C0060/R0700 aus Meldebogen S.26.03.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Krankenversicherungstechnisches Risiko	AS19d	Element C0030/R0040 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung	AS19da	Element C0060/R0800 aus Meldebogen S.26.04.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadensversicherung	AS19db	Element C0230/R1400 aus Meldebogen S.26.04.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Krankenversicherungskatastrophenrisiko	AS19dc	Element C0250/R1540 aus Meldebogen S.26.04.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	AS19e	Element C0030/R0050 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko	AS19ea	Element C0100/R0300 aus Meldebogen S.26.05.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Nichtlebensversicherungsstornorisiko	AS19eb	Element C0150/R0400 aus Meldebogen S.26.05.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Nichtlebenskatastrophenrisiko	AS19ec	Element C0160/R0500 aus Meldebogen S.26.05.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Risiko immaterieller Vermögenswerte	AS19f	Element C0030/R0070 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Operationelles Risiko	AS19g	Element C0100/R0130 aus Meldebogen S.25.01.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung für die Untermodule Spread-Risiko und Marktrisikokonzentration und für das Modul Gegenparteausfallrisiko, für die im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 eine Neubewertung der Bonitätsstufen größerer oder komplexerer Risikopositionen vorgenommen wurde — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags des betreffenden Untermoduls bzw. Moduls (wenn die Solvenzkapitalanforderung für Kreditrisiken anhand der Standardformel berechnet wird)	AS20	<p>Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden, Gesamtbetrag für die drei Module und Untermodule jener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die mindestens eine Neubewertung vorgenommen haben, geteilt durch den Gesamtbetrag für die drei Module und Untermodule aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Bei Unternehmen mit Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios liegen die Daten über die Solvenzkapitalanforderung aufgrund der Berechnungsweise lediglich auf Unternehmensebene und nicht aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul vor. Daher sollten die nach Modul und Untermodul aufgeschlüsselten Daten in den Zellen AS20 bis AS20a-c, soweit Sonderverbände oder Matching-Adjustment-Portfolios im betreffenden Mitgliedstaat bestehen, lediglich Unternehmen mit Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios beinhalten.</p> <p>Da die Daten über die Neubewertung der Bonitätsstufen nicht von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in den quantitativen Meldebogen mitgeteilt werden, sollten die Aufsichtsbehörden im Meldebogen A zu dieser Verordnung den Umfang der Angaben in den Zellen AS20 und AS20a-c, einschließlich der verfügbaren Aggregationsebene, präzisieren.</p>
Spread-Risiko	AS20a	Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden, Gesamtbetrag des Spread-Risikos jener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die mindestens eine Neubewertung vorgenommen haben, geteilt durch den Gesamtbetrag für das Untermodul Spread-Risiko aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
Marktrisikokonzentrationen	AS20b	Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden, Gesamtbetrag der Marktrisikokonzentrationen jener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die mindestens eine Neubewertung vorgenommen haben, geteilt durch den Gesamtbetrag für das Untermodul Marktrisikokonzentration aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Gegenparteiausfallrisiko	AS20c	Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden, Gesamtbetrag des Gegenparteiausfallrisikos jener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die mindestens eine Neubewertung vorgenommen haben, geteilt durch den Gesamtbetrag für das Untermodul Marktrisikokonzentration aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
Unter Verwendung eines genehmigten internen Partialmodells berechneter Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung, aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der Solvenzkapitalanforderung	AS21	Element C0100/R0220 aus Meldebogen S.25.02.01, geteilt durch Zelle AS18 (ausgedrückt als Prozentsatz)
davon anhand eines genehmigten internen Partialmodells, das auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar ist, berechneter Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung, aufgeschlüsselt nach Modul und Untermodul — auf der jeweils verfügbaren Aggregationsebene –, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtbetrags der Solvenzkapitalanforderung, der anhand eines internen Partialmodells berechnet wurde	AS21a	Element C0100/R0220 aus Meldebogen S.25.02.01 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden, das auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar ist, geteilt durch Zelle AS21 (ausgedrückt als Prozentsatz)
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein genehmigtes internes Vollmodell verwenden	AS22a	
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden	AS22b	
Zahl der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ein genehmigtes internes Modell verwenden, das auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar ist	AS22c	
Zahl der Kapitalaufschläge	AS23a	

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Durchschnittlicher Kapitalaufschlag je Unternehmen	AS23b	Gesamtbetrag von Element C0100/R0210 aus Meldebogen S.25.01.01, S.25.02.01 und S.25.03.01 für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die das Element melden, geteilt durch Zelle AS23a
Verteilung aller Kapitalaufschläge, ausgedrückt als Prozentsatz der Solvenzkapitalanforderung, in Bezug auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nach der Richtlinie 2009/138/EG beaufsichtigt werden	AS23c	Gesamtbetrag von Element C0100/R0210 aus Meldebogen S.25.01.01, S.25.02.01 und S.25.03.01 für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die das Element melden, geteilt durch Zelle AS18

II. DEFINITIONEN DER ELEMENTE FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER NACH DER RICHTLINIE 2009/138/EG BEAUF SICHTIGTE VERSICHERUNGSGRUPPEN

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, einschließlich	AG24	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, einschließlich der Versicherungsgruppen auf nationaler Ebene
der Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf nationaler Ebene	AG24a	Zahl der in Meldebogen S.32.01.04 gemeldeten Zeilen, wobei „Land“ das Land der Aufsichtsbehörde bezeichnet
der Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten	AG24b	Zahl der in Meldebogen S.32.01.04 gemeldeten Zeilen, wobei „Land“ andere Mitgliedstaaten als das Land der Aufsichtsbehörde bezeichnet
der Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittstaaten	AG24c	Zahl der in Meldebogen S.32.01.04 gemeldeten Zeilen, wobei „Land“ einen Drittstaat bezeichnet
davon Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in gleichwertigen Drittstaaten	AG24ca	Zahl der in Meldebogen S.32.01.04 gemeldeten Zeilen, wobei „Land“ einen gleichwertigen Drittstaat bezeichnet
davon Zahl der Tochterunternehmen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in nichtgleichwertigen Drittstaaten	AG24cb	Zahl der in Meldebogen S.32.01.04 gemeldeten Zeilen, wobei „Land“ einen nichtgleichwertigen Drittstaat bezeichnet
Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und das oberste Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen oder die oberste Mutterversicherungsholdinggesellschaft seinen bzw. ihren Sitz in der Union hat und ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union ist	AG25	

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der obersten Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen oder der obersten Mutterversicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 216 der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, einschließlich	AG26	Die Zellen AG26a bis AG26db sollten für die einzelnen Unternehmen und Holdinggesellschaften gesondert ausgefüllt werden.
des Namens dieser Unternehmen oder Holdinggesellschaften	AG26a	
der Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen auf nationaler Ebene	AG26b	
der Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten	AG26c	
der Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in Drittstaaten	AG26d	
davon Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in gleichwertigen Drittstaaten	AG26da	Inbegriffen sind teilweise oder vorläufig gleichwertige Drittstaaten.
davon Zahl seiner bzw. ihrer Versicherungs- und Rückversicherungstochterunternehmen in nichtgleichwertigen Drittstaaten	AG26db	
Zahl der obersten Mutterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen oder der obersten Mutterversicherungsholdinggesellschaften, die gemäß Artikel 216 der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene durch die Aufsichtsbehörde unterliegen und gemäß Artikel 217 der Richtlinie 2009/138/EG ein verbundenes Unternehmen haben, bei dem es sich ebenfalls um ein oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene handelt	AG27	
Zahl der grenzübergreifenden Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist	AG28	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, ausgenommen Versicherungsgruppen auf nationaler Ebene
Zahl der Versicherungsgruppen, denen gemäß Artikel 220 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG gestattet wurde, für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe die Methode 2 oder eine Kombination aus den Methoden 1 und 2 anzuwenden	AG29	Zahl der Versicherungsgruppen, die in Element C0010/R0130 aus Meldebogen S.01.02.04 Methode 2 oder eine Kombination von Methoden angegeben haben

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist	AG30	Summe der Zellen AG30a, AG30b und AG30c
Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 1 nach Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	AG30a	Element C0010/R0660 aus Meldebogen S.23.01.04 für Versicherungsgruppen, die die anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß der Methode 1 nach Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG berechnen
Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG	AG30b	Element C0010/R0660 aus Meldebogen S.23.01.04 für Versicherungsgruppen, die die anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß der Methode 2 nach Artikel 233 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG berechnen
Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist, berechnet gemäß einer Kombination der Methoden 1 und 2 nach Artikel 220 der Richtlinie 2009/138/EG	AG30c	Element C0010/R0660 aus Meldebogen S.23.01.04 für Versicherungsgruppen, die die anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß einer Kombination der Methoden 1 und 2 nach Artikel 220 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG berechnen
Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist	AG31	Summe der Zellen AG31a, AG31b und AG31c
Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht bezüglich der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppen zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 1 nach Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	AG31a	Element C0010/R0680 aus Meldebogen S.23.01.04 für Versicherungsgruppen, die die Solvenzkapitalanforderung gemäß der Methode 1 nach Artikel 230 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG berechnen
Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht bezüglich der Solvenzkapitalanforderung der Gruppen zuständig ist, berechnet gemäß der Methode 2 nach Artikel 233 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	AG31b	Element C0010/R0680 aus Meldebogen S.23.01.04 für Versicherungsgruppen, die die Solvenzkapitalanforderung gemäß der Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG berechnen

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht bezüglich der Solvenzkapitalanforderung der Gruppen zuständig ist, berechnet gemäß einer Kombination der Methoden 1 und 2	AG31c	Element C0010/R0680 aus Meldebogen S.23.01.04 für Versicherungsgruppen, die die Solvenzkapitalanforderung gemäß einer Kombination der Methoden 1 und 2 berechnen
Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppe ein genehmigtes internes Vollmodell verwenden	AG32a	
davon Genehmigungen nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG	AG32aa	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die lediglich für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppe ein genehmigtes internes Vollmodell verwenden
davon Genehmigungen nach Artikel 231 der Richtlinie 2009/138/EG	AG32ab	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die für die Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe sowie für die Solvenzkapitalanforderung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe ein genehmigtes internes Vollmodell verwenden
Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppe ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden	AG32b	
davon Genehmigungen nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG	AG32ba	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die lediglich für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen der Gruppe ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden
davon Genehmigungen nach Artikel 231 der Richtlinie 2009/138/EG	AG32bb	Zahl der Versicherungsgruppen, bei denen die Aufsichtsbehörde für die Gruppenaufsicht zuständig ist und die für die Berechnung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe sowie für die Solvenzkapitalanforderung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe ein genehmigtes internes Partialmodell verwenden

III. DEFINITIONEN DER ELEMENTE FÜR DIE OFFENLEGUNG AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN ÜBER DIE AUFSICHTS-BEHÖRDEN

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Struktur der Aufsichtsbehörde	B1a	Organigramm oder Organisationsplan, aus dem mindestens die wichtigsten Bereiche, Abteilungen oder Referate der Aufsichtsbehörde hervorgehen
Zahl der Mitarbeiter zum Ende des Kalenderjahrs	B1b	Zahl der Mitarbeiter, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, die zum Ende des Kalenderjahres im Bereich der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen unmittelbar für die Aufsichtsbehörde tätig sind, sowie weiterer Fachkräfte, welche die unmittelbar im Bereich der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen tätigen Mitarbeiter unterstützen (z. B. im Bereich der Informationstechnologie). Die Zahl der Mitarbeiter wird nach bestmöglichem Bemühen („best effort“) berechnet.
Gesamtzahl der Prüfungen vor Ort im Rahmen der Einzel- und der Gruppenaufsicht	B2a	<p>Eine Prüfung vor Ort bezeichnet eine organisierte Bewertung oder eine formelle Evaluierung im Rahmen der Versicherungsaufsicht, die am Standort des beaufsichtigten Unternehmens oder des Dienstleistungsanbieters, an den das beaufsichtigte Unternehmen Funktionen ausgelagert hat, durchgeführt wird und zur Erstellung eines Dokuments führt, das dem Unternehmen übermittelt wird.</p> <p>Beispielhaft werden die folgenden Verfahren genannt, die nicht als Prüfungen vor Ort angesehen werden, wenngleich sie unter Umständen Bestandteil der eingehenden Überprüfung eines Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besuche oder Sitzungen von Aufsichtsbehörden in den Diensträumen der Aufsichtsbehörde oder in den Geschäftsräumen des Unternehmens, die nicht zur Erstellung eines Dokuments führen, das dem Unternehmen übermittelt wird; b) Sondierungssitzungen oder Präsentationen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die Aufsichtsbehörden; c) Besuche der Aufsichtsbehörden, um bestimmte spezifische Sachverhalte besser zu verstehen, die als Untersuchung eingestuft werden können.
davon Zahl der regelmäßigen Prüfungen	B2aa	Eine regelmäßige Prüfung bezeichnet eine planmäßige Prüfung vor Ort, die im Aufsichtsplan vorgesehen ist.
davon Zahl der Ad-hoc-Prüfungen	B2ab	Eine Ad-hoc-Prüfung bezeichnet eine Prüfung vor Ort, die sich nicht unbedingt aus dem Risikobewertungsrahmenprozess ergibt oder die zu Beginn noch nicht im Aufsichtsplan definiert ist. Der Bedarf an einer Ad-hoc-Prüfung entsteht jedoch in der Regel, wenn der Aufsichtsplan angepasst werden muss, um Sachzwängen oder neuen Prioritäten der Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen. Ein weiterer Anlass könnte z. B. sein, dass der Aufsichtsbehörde eine Situation zur Kenntnis gebracht wird, die weitere Untersuchungen vor Ort erforderlich macht.

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
davon Zahl der Dritten übertragenen Prüfungen vor Ort	B2ac	
davon Zahl der Prüfungen vor Ort im Rahmen der Gruppenaufsicht, die gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Aufsichtskollegiums der Gruppe durchgeführt wurden	B2ad	
davon Gesamtzahl der Prüfungen, die zur Überprüfung und Bewertung des Rückgriffs der Unternehmen auf externe Ratings durchgeführt werden	B2ae	
Gesamtzahl der auf Prüfungen vor Ort im Rahmen der Einzel- und der Gruppenaufsicht verwendeten Manntage	B2b	
Zahl der formellen Überprüfungen im Rahmen der Einzel- und der Gruppenaufsicht mit Blick auf die kontinuierliche Übereinstimmung der internen Voll- und Partialmodelle	B3	
davon Gesamtzahl der Überprüfungen, die zur Überprüfung und Bewertung des Vertrauens der Unternehmen auf externe Ratings durchgeführt werden	B3a	
Zahl der von Einzelunternehmen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle	B4a	
davon Zahl der von Einzelunternehmen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind	B4aa	
Zahl der genehmigten internen Voll- und Partialmodelle von Einzelunternehmen	B4b	
davon Zahl der internen Voll- und Partialmodelle von Einzelunternehmen, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind	B4ba	
Zahl der von Gruppen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle	B4c	
davon Zahl der von Gruppen zur Genehmigung vorgelegten internen Voll- und Partialmodelle, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteiausfallrisiko anwendbar sind	B4ca	

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der genehmigten internen Voll- und Partialmodelle von Gruppen	B4d	
davon Zahl der internen Voll- und Partialmodelle von Gruppen, die auf Kreditrisiko im Zusammenhang mit Marktrisiko und Gegenparteausfallrisiko anwendbar sind	B4da	
Zahl der gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen	B5a	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde ein Unternehmen auffordert, bei der Berechnung der lebensversicherungstechnischen, nichtlebensversicherungstechnischen und krankenversicherungstechnischen Risikomodule aufgrund einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Risikoprofil des Unternehmens und den Annahmen, die die Basis für die Standardformel bilden, eine Untergruppe der für die Berechnung der Standardformel verwendeten Parameter durch für dieses Unternehmen spezifische Parameter zu ersetzen.
Zahl der gemäß Artikel 117 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen	B5b	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde ein Unternehmen auffordert, aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben der internen Modelle zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß der Standardformel zurückkehren
Zahl der gemäß Artikel 119 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen	B5c	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde ein Unternehmen auffordert, aufgrund einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Risikoprofil des Unternehmens und den Annahmen, die die Basis für die Standardformel bilden, ein internes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule dieser Anforderung zu verwenden
davon Zahl der korrigierenden Maßnahmen, die aufgrund einer Abweichung des Risikoprofils des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens in Bezug auf das Kreditrisiko getroffen wurden	B5ca	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde ein Unternehmen auffordert, aufgrund einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens und dem Kreditrisiko ein internes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule dieser Anforderung zu verwenden
Zahl der gemäß Artikel 137 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen	B5d	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde einem Unternehmen die freie Verfügung über seine Vermögenswerte untersagt hat, nachdem dieses Unternehmen den Bestimmungen über versicherungstechnische Rückstellungen nicht nachgekommen ist
Zahl der gemäß Artikel 138 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen	B5e	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde aufgrund der Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung die freie Verfügung über die Vermögenswerte eines Unternehmens eingeschränkt oder untersagt hat

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der gemäß Artikel 139 der Richtlinie 2009/138/EG getroffenen korrigierenden Maßnahmen	B5f	Zahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde aufgrund der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung die freie Verfügung über die Vermögenswerte eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eingeschränkt oder untersagt hat
Zahl der entzogenen Zulassungen	B6	Entzogen bedeutet in diesem Kontext ein vollständiger Entzug der einem Unternehmen für die Ausübung seiner Tätigkeit erteilten Zulassung und erstreckt sich z. B. nicht auf den Entzug einer Zulassung für einen bestimmten Versicherungszweig oder eine bestimmte Rückversicherungstätigkeit. In diesem Fall ist das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen weiterhin für andere Zweige oder Tätigkeiten zugelassen.
Zahl der Zulassungen, die Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erteilt wurden	B7	Zahl der neuen Zulassungen im jeweiligen Jahr. Neue Zulassungen bedeuten Zulassungen für neue Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und beinhalten z. B. nicht Erweiterungen von Zulassungen (d. h. auf andere Versicherungszweige) für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, denen bereits eine Zulassung erteilt wurde.
Kriterien für die Verwendung von Kapitalaufschlägen	B8a	
Kriterien für die Berechnung von Kapitalaufschlägen	B8b	
Kriterien für die Aufhebung von Kapitalaufschlägen	B8c	
Zahl der bei den Aufsichtsbehörden eingegangenen Anträge auf Anwendung der Matching-Anpassungen nach Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	B9	
Zahl der genehmigten Anträge auf Anwendung der Matching-Anpassungen nach Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG	B9a	
Zahl der bei den Aufsichtsbehörden eingegangenen Anträge auf Anwendung der Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	B10	Dieses Element ist nur anwendbar, wenn der Mitgliedstaat für die Anwendung der Volatilitätsanpassung eine vorherige Genehmigung verlangt.
davon Zahl der genehmigten Anträge auf Anwendung der Volatilitätsanpassung nach Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG	B10a	Dieses Element ist nur anwendbar, wenn der Mitgliedstaat für die Anwendung der Volatilitätsanpassung eine vorherige Genehmigung verlangt.

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG gewährten Fristverlängerungen	B11a	Zahl der gewährten Fristverlängerungen, um die Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung im Falle außergewöhnlicher widriger Umstände zu gewährleisten
Durchschnittlicher Zeitraum der gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG gewährten Fristverlängerungen	B11b	Summe sämtlicher Zeiträume der gemäß Artikel 138 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG gewährten Fristverlängerungen, geteilt durch Zelle B11a
Zahl der gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG erteilten Ermächtigungen	B12	Zahl der zur Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko erteilten Ermächtigungen für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	B13	
davon Zahl der genehmigten Anträge auf vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinskurve nach Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG	B13a	
Zahl der Entscheidungen zum Entzug der Genehmigung der Übergangsmaßnahme nach Artikel 308e der Richtlinie 2009/138/EG	B13b	
Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	B14	
davon Zahl der genehmigten Anträge auf Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG	B14a	
Zahl der Sitzungen von Aufsichtskollegien, an denen die Aufsichtsbehörde als Mitglied teilgenommen hat	B15a	Zahl der Sitzungen von Aufsichtskollegien gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 249 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, an denen die Aufsichtsbehörde nicht als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, sondern als Mitglied teilgenommen hat. Dazu zählen herkömmliche Sitzungen sowie Sitzungen, die mithilfe anderer Einrichtungen abgehalten werden (Bsp.: Telekonferenzen). Dazu gehören ferner Sitzungen, an denen nach Artikel 248 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine verringerte Anzahl von Aufsichtsbehörden teilnimmt, wie z. B. Sitzungen von Fachgruppen. Bilaterale Gespräche zwischen zwei Aufsichtsbehörden, die dem Aufsichtskollegium angehören, fallen nicht darunter. Nicht inbegriffen sind zudem Sitzungen von Gruppen zur Krisenbewältigung, da deren Einsetzung nicht auf der Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG erfolgt.

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der Sitzungen von Aufsichtskollegien, bei denen die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gruppenaufsicht den Vorsitz geführt hat	B15b	Zahl der Sitzungen von Aufsichtskollegien gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 249 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, bei denen die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gruppenaufsicht den Vorsitz geführt hat. Dazu zählen herkömmliche Sitzungen sowie Sitzungen, die mithilfe anderer Einrichtungen abgehalten werden (Bsp.: Telekonferenzen). Dazu gehören ferner Sitzungen, an denen nach Artikel 248 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine verringerte Anzahl von Aufsichtsbehörden teilnimmt, wie z. B. Sitzungen von Fachgruppen. Bilaterale Gespräche zwischen zwei Aufsichtsbehörden, die dem Aufsichtskollegium angehören, fallen nicht darunter. Nicht inbegriffen sind zudem Sitzungen von Gruppen zur Krisenbewältigung, da deren Einsetzung nicht auf der Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG erfolgt.
Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf Genehmigung ergänzender Eigenmittel	B16a	
davon Zahl der genehmigten Anträge auf Genehmigung ergänzender Eigenmittel	B16aa	
Hauptmerkmale der genehmigten Posten ergänzender Eigenmittel	B16b	
Zahl der bei der Aufsichtsbehörde eingegangenen Anträge auf Genehmigung der Beurteilung und der Einstufung der Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 aufgeführten Listen sind	B17a	
davon Zahl der genehmigten Anträge auf Genehmigung der Beurteilung und der Einstufung der Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 aufgeführten Listen sind	B17aa	
Hauptmerkmale der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 aufgeführten Listen sind	B17b	
Methode der Beurteilung und Einstufung der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 aufgeführten Listen sind	B17c	

ELEMENT	ZELLEN- NUMMER	DEFINITION
Zahl der von der EIOPA durchgeführten vergleichenden Analysen („Peer Reviews“) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, an denen die Aufsichtsbehörde mitgearbeitet hat	B18a	
Umfang der von der EIOPA durchgeführten vergleichenden Analysen („Peer Reviews“) nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, an denen die Aufsichtsbehörde mitgearbeitet hat	B18b	

MELDEBOGEN FÜR DIE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSÜBUNG VON OPTIONEN

Die Offenlegung der in Artikel 4 genannten Informationen erfolgt durch Ausfüllen des folgenden Meldebogens. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich sämtliche Verweise auf Richtlinie 2009/138/EG.

MELDEBOGEN FÜR DIE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSÜBUNG DER IN ARTIKEL 31 ABSATZ 2 BUCHSTABE D DER RICHTLINIE 2009/138/EG GENANNTEN OPTIONEN

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (*)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 13 Absatz 27	Begriffsbestimmungen	Bezüglich der Definition von „Großrisiken“ Option, zu der Kategorie der unter den Versicherungszweigen der Nichtlebensversicherung 3, 8, 9, 10, 13 und 16 von Anhang I Teil A eingestuft Risiken die Risiken hinzuzufügen, die von Berufsverbänden, „Joint ventures“ oder vorübergehenden Vereinigungen versichert werden					
Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3	Umfang der Zulassung	Option, eine Zulassung für mehrere Direktversicherungszweige zu erteilen					
Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1	Umfang der Zulassung	Option, in Bezug auf die Nichtlebensversicherung die Zulassung für mehrere Versicherungszweige, die in Anhang I Teil B aufgelistet sind, gemeinsam zu erteilen					
Artikel 17 Absatz 2	Rechtsform des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens	Option, öffentlich-rechtliche Unternehmen zu schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäfte unter den gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2	Versicherungsbedingungen und Tarife	Option, für Lebensversicherungen und mit dem Ziel, die Einhaltung der versicherungsmathematischen Grundsätze zu überwachen, die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen zu fordern					
Artikel 21 Absatz 3	Versicherungsbedingungen und Tarife	Option, Unternehmen, die die Zulassung für die Tätigkeit „Beistand“ beantragt oder erhalten haben, der Aufsicht über die Personal- oder Materialmittel zu unterwerfen					
Artikel 21 Absatz 4	Versicherungsbedingungen und Tarife	Option, die Genehmigung der Satzung und aller für die ordnungsgemäße Aufsicht erforderlichen Dokumente vorzuschreiben					
Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3	Bericht über Solvabilität und Finanzlage: Inhalt	Option, während eines Übergangszeitraums Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der Pflicht zu befreien, den Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der Anwendung der unternehmensspezifischen Parameter, soweit deren Anwendung von der Aufsichtsbehörde gefordert wird, gesondert offenzulegen					
Artikel 57 Absatz 1	Erwerb von Beteiligungen	Wenn die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG bezüglich der Anzeige des Erwerbs von Beteiligungen an die Aufsichtsbehörden eine Schwelle von einem Drittel anwenden, Option, weiterhin diese Schwelle anstelle der 30 %-Schwelle anzuwenden					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 57 Absatz 2	Erwerb von Beteiligungen	Wenn die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG bezüglich der Anzeige der Veräußerung von Beteiligungen an die Aufsichtsbehörden eine Schwelle von einem Drittel anwenden, Option, weiterhin diese Schwelle anstelle der 30 %-Schwelle anzuwenden					
Artikel 73 Absatz 2	Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Nichtlebensversicherung	Option, folgende Ausnahmen zu gestatten: i) Lebensversicherungsunternehmen können in Bezug auf die Nichtlebensversicherungstätigkeit für Unfall- und Krankheitsrisiken eine Zulassung erhalten; ii) Nichtlebensversicherungsunternehmen, die nur für Unfall- und Krankheitsrisiken zugelassen sind, können eine Zulassung für die Ausübung der Lebensversicherungstätigkeit erhalten					
Artikel 73 Absatz 3 Satz 1	Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Nichtlebensversicherung	Option, dass die in Artikel 73 Absatz 2 genannten Versicherungsunternehmen hinsichtlich ihres gesamten Tätigkeitsbereichs den Rechnungslegungsvorschriften für die Lebensversicherungsunternehmen unterliegen					
Artikel 73 Absatz 3 Satz 2	Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Nichtlebensversicherung	Option, im Rahmen eines Liquidationsverfahrens die für die Lebensversicherungstätigkeiten geltenden Vorschriften auch für die Tätigkeiten anzuwenden, die die in Artikel 73 Absatz 2 genannten Unternehmen in Bezug auf Unfall- und Krankheitsrisiken ausüben					
Artikel 73 Absatz 5 Unterabsatz 2	Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Nichtlebensversicherung	Option, Versicherungsunternehmen die Verpflichtung aufzuerlegen, innerhalb bestimmter Fristen die gleichzeitige Ausübung der Lebens- und der Nichtlebensversicherungstätigkeiten zu beenden					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 77d Absatz 1	Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve	Option, die Unternehmen zu verpflichten, für die Anwendung einer Volatilitätsanpassung der risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts nach Artikel 77 Absatz 2 eine vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörden einzuholen					
Artikel 148 Absatz 2	Unterrichtung durch den Herkunftsmitgliedstaat	Option, von Nichtlebensversicherungsunternehmen, die Haftpflichtrisiken für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb im Wege des Dienstleistungsverkehrs decken, bestimmte Angaben zu verlangen					
Artikel 150 Absatz 3	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	Option für den Aufnahmemitgliedstaat, vom Dienstleistungen erbringenden Versicherungsunternehmen zu verlangen, die Vorschriften über die Deckung erhöhter Risiken einzuhalten, sofern sie für Nichtlebensversicherungsunternehmen gelten					
Artikel 152 Absatz 4	Vertreter	Option, die Zustimmung dazu zu erteilen, dass der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/26/EG benannte Schadenregulierungsbeauftragte die Aufgabe des Vertreters im Sinne von Artikel 152 Absatz 1 übernimmt					
Artikel 163 Absatz 3	Tätigkeitsplan der Zweigniederlassung	Option, in Bezug auf die Lebensversicherung von Versicherungsunternehmen die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen zu fordern					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 169 Absatz 2	Trennung zwischen Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung	Option, Mehrsparten-Zweigniederlassungen zu gestatten, Lebens- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten auszuüben, sofern sie für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten					
Artikel 169 Absatz 3 Unterabsatz 2	Trennung zwischen Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung	Option in Bezug auf Zweigniederlassungen, die zu den in Artikel 73 Absatz 5 genannten Zeitpunkten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur Tätigkeiten der Lebensversicherung ausüben, deren außerhalb der Gemeinschaft gelegener Sitz zugleich Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäfte betreibt und die anschließend Tätigkeiten der Nichtlebensversicherung in diesem Mitgliedstaat auszuüben wünschen					
Artikel 179 Absatz 4 Unterabsatz 2	Zugehörige Verpflichtungen	Option, die Abgabe einer Erklärung zu verlangen, dass der Versicherungsvertrag den für Pflichtversicherungen auf dem Gebiet der Nichtlebensversicherung geltenden besonderen Bestimmungen entspricht					
Artikel 181 Absatz 1 Unterabsatz 2	Nichtlebensversicherung	Option, die nicht-systematische Übermittlung von Versicherungsbedingungen und sonstigen Dokumenten zu verlangen, um die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Versicherungsverträge zu überwachen					
Artikel 181 Absatz 2	Nichtlebensversicherung	Option, die Mitteilung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen einer Pflichtversicherung an die Aufsichtsbehörde vor deren Verwendung zu verlangen					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 182 Unterabsatz 2	Lebensversicherung	Option, die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen zu fordern, um die Einhaltung der versicherungsmathematischen Grundsätze zu überwachen					
Artikel 184 Absatz 2 Unterabsatz 2	Zusätzliche Informationen zu Nichtlebensversicherungen, die im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit angeboten werden	Option zu verlangen, dass in dem Vertrag oder anderen Deckung gewährenden Dokumenten der Name und die Anschrift des Vertreters des Nichtlebensversicherungsunternehmens aufgeführt werden					
Artikel 185 Absatz 7	Informationen für die Versicherungsnehmer	Option, die Vorlage weiterer Angaben zu verlangen, um zu gewährleisten, dass der Versicherungsnehmer die wesentlichen Bestandteile der Lebensversicherungspolice versteht					
Artikel 186 Absatz 2	Rücktrittszeitraum	Option, in bestimmten Fällen von der Anwendung eines Rücktrittszeitraums zugunsten von Versicherungsnehmern abzusehen					
Artikel 189	Beteiligung an nationalen Garantiefonds	Option, es Nichtlebensversicherungsunternehmen zur Auflage machen, sich an den Garantiefonds im Aufnahmemitgliedstaat zu beteiligen					
Artikel 197 Unterabsatz 1	Touristischen Beistandsleistungen ähnliche Tätigkeiten	Option, auf Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die unter anderen Bedingungen als denen des Artikels 2 Absatz 2 in Schwierigkeiten geraten sind, diese Richtlinie anzuwenden					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 198 Absatz 2 Buchstabe c	Geltungsbereich dieses Abschnitts	Option, unter bestimmten Bedingungen von der Anwendung der Vorschriften für die Rechtsschutzversicherung auf die Tätigkeit der Rechtsschutzversicherung, die von einem Versicherer des Beistands ausgeübt wird, abzusehen					
Artikel 199	Gesonderte Verträge	Option, im entsprechenden Vertrag eine explizite Angabe der Prämie für die Rechtsschutzversicherung zu verlangen					
Artikel 200 Absatz 1 Unterabsatz 1	Verwaltung der Schadensfälle	Option, gemäß der sichergestellt wird, dass die Versicherungsunternehmen wenigstens eines von drei Verfahren für die Verwaltung von Schadensfällen anwenden					
Artikel 200 Absatz 3 Unterabsatz 2	Verwaltung der Schadensfälle	Option, das Verbot der gleichzeitigen Ausübung der gleichen oder einer ähnlichen Tätigkeit in einem verbundenen Versicherungsunternehmen auf Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des Rechtsschutzversicherers auszudehnen					
Artikel 202 Absatz 1	Ausnahme von der freien Wahl des Rechtsanwalts	Option, die Rechtsschutzversicherung unter bestimmten Bedingungen von der Vorschrift über die freie Wahl des Rechtsanwalts auszunehmen					
Artikel 206 Absatz 1	Krankenversicherung als Alternative zur Sozialversicherung	Option, Folgendes zu verlangen: a) der Krankenversicherungsvertrag entspricht den spezifischen Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses in Bezug auf den Krankenversicherungszweig, und b) den Aufsichtsbehörden werden die allgemeinen und besonderen Krankenversicherungsbedingungen mitgeteilt					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 206 Absatz 2 Unterabsatz 1	Krankenversicherung als Alternative zur Sozialversicherung	Option, verbindlich vorzuschreiben, dass unter bestimmten Bedingungen die alternative Krankenversicherung in technischer Hinsicht nach Art der Lebensversicherung zu betreiben ist					
Artikel 207	Pflichtversicherung von Arbeitsunfällen	Option, von den Versicherungsunternehmen, die in der Pflichtversicherung von Arbeitsunfällen tätig sind, die Einhaltung der spezifischen einzelstaatlichen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zu verlangen					
Artikel 216 Absatz 1 Unterabsatz 1	Oberstes Mutterunternehmen auf nationaler Ebene	Option, Entscheidungen über die Unterwerfung eines auf nationaler Ebene obersten Mutterunternehmens unter die Gruppenaufsicht in das Ermessen der Aufsichtsbehörden zu stellen					
Artikel 225 Unterabsatz 2	Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Option, in Bezug auf verbundene Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die Zwecke der Berechnung der Solvabilität der Gruppe die Solvenzkapitalanforderungen und die anrechnungsfähigen Eigenmittel zu berücksichtigen					
Artikel 227 Absatz 1 Unterabsatz 2	Verbundene Drittlandsversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen	Option vorzusehen, dass in Bezug auf Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittland mit einer gleichwertigen Solvenzanforderung haben, die Solvenzkapitalanforderung dieses Drittlandes und die betreffenden Eigenmittel berücksichtigt werden					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV (!)	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 275 Absatz 1	Behandlung von Versicherungsforderungen	Option, zwischen zwei Methoden oder der Kombination von zwei Methoden zu wählen, um eine bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen sicherzustellen					
Artikel 275 Absatz 2	Behandlung von Versicherungsforderungen	Option vorzusehen, dass die Auslagen von Liquidationsverfahren ganz oder teilweise Vorrang vor Versicherungsforderungen haben					
Artikel 276 Absatz 2 Unterabsatz 2	Besonderes Verzeichnis	Option, von Versicherungsunternehmen zu verlangen, ein einziges Verzeichnis für Lebens-, Unfall- und Krankheitsrisiken zu führen					
Artikel 277	Eintreten eines Sicherungssystems	Option, von der Anwendung des Artikel 275 Absatz 1 auf Forderungen eines nationalen Sicherungssystems abzusehen, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist					
Artikel 279 Absatz 2 Unterabsatz 2	Widerruf der Zulassung	Option vorzusehen, dass der Weiterbetrieb bestimmter Geschäfte während des Liquidationsverfahrens mit Zustimmung und unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats erfolgt					
Artikel 304 Absatz 1	Durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko	Option, Lebensversicherungsunternehmen zu ermächtigen, unter bestimmten Bedingungen ein durationsbasiertes Untermodul des Aktienrisikos anzuwenden					

Artikel der Richtlinie 2009/138/EG	Titel des Artikels	Beschreibung der Option	Anwendung der Option JA / NEIN	Herangezogenes nationales Rechtsinstrument RV / VV ⁽¹⁾	Verweis auf Artikel der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift	Text oder Link zum Text der nationalen Rechtsvorschrift in einer anderen Sprache
Artikel 305 Absatz 1	Ausnahmen und Abschaffung einschränkender Maßnahmen	Option, Nichtlebensversicherungsunternehmen mit einem bestimmten Höchstbeitragsaufkommen, die die Solvabilitätsanforderungen am 31. Januar 1975 nicht erfüllten, von der Verpflichtung zu befreien, einen Garantiefonds nachzuweisen					
Artikel 308b Absatz 15	Übergangsmaßnahmen	Option, Herkunftsmitgliedstaaten zu gestatten, bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin die Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die sie mit Blick auf die Einhaltung der Artikel 1 bis 19, 27 bis 30, 32 bis 35 und 37 bis 67 der Richtlinie 2002/83/EG erlassen hatten					
Artikel 308b Absatz 16	Übergangsmaßnahmen	Option, dem obersten Muttersicherungsunternehmen oder Mutterrückversicherungsunternehmen während des Zeitraums bis zum 31. März 2022 zu gestatten, die Genehmigung eines auf einen Teil einer Gruppe anwendbaren internen Gruppenmodells zu beantragen					

⁽¹⁾ Rechtsvorschriften (RV), Verwaltungsvorschriften (VV).